

**Vorlage Nr. 14/0326**

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Wahlprüfungsausschuss	Wahlleiter Rainer Weichelt	Vorberatung/Empfehlung	03.09.2014	4
Rat	Ratsherr Mario Sommerfeld	Entscheidung	18.09.2014	11.1

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Vorprüfung der Gültigkeit der Wahlen am 25. Mai 2014**

**a) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck**

**b) der Vertretung der Stadt Gladbeck**

**c) der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**I. Feststellung der Wahlergebnisse**

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die Ergebnisse der o.g. Wahlen festgestellt.

**II. Bekanntgabe der Wahlergebnisse - Einspruchsfrist**

Die öffentliche Bekanntgabe der vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnisse erfolgte im Amtsblatt Nr. 13/14 am 06. Juni 2014.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG)<sup>1</sup> gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- die Aufsichtsbehörde

Einspruch erheben kann.

Die Einspruchsfrist endete am 06. Juli 2014.

### III. **Vorprüfung der Gültigkeit der Wahlen**

#### 1. Gesetzliche Regelungen

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das

---

<sup>1</sup> Nach § 18 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gelten für die Wahlprüfung die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; die Kommunalwahlordnung NRW in der geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden, soweit die Integrationsratswahlordnung nicht anderes bestimmt (§ 1 Abs. 1 S. 2).

Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Nach § 66 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die **eingegangenen Einsprüche** sowie die **sonstigen Unterlagen** über die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse vor.

## 2. Vorprüfung im Einzelnen

### 2.1 **Einsprüche**

Für **keine Wahl** liegen Einsprüche vor.

### 2.2 **Amtliche Vorprüfung**

2.2.1 In der Sitzung liegen für **alle Wahlen** zur Einsichtnahme bereit:

- Wahlniederschriften der Stimmbezirke
- Ergebniszusammenstellung
- Sitzberechnung.

2.2.2 Ergebnis amtliche Vorprüfung Kommunalwahlen (Wahlen a) und b))

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder den Wahlhandlungen wurden nicht festgestellt.

2.2.3 Ergebnis amtliche Vorprüfung Integrationsratswahl (Wahl c))

Die Prüfung der nach Ziffer 2.2.1 vorliegenden Unterlagen ergab keinerlei Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei den Wahlhandlungen.

Allerdings wurden im Vorfeld des Wahltermins an den Wahlleiter vereinzelte konkrete Hinweise über eventuell vorliegende Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl herangetragen.

Der Wahlleiter hat daraufhin

- die erhaltenen Informationen an die Polizei weitergeleitet mit der Bitte um rechtliche Überprüfung,
- den Kreiswahlleiter und die Mitglieder des Gladbecker Wahlausschusses über die Sachlage informiert und
- im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die genannten Hinweise überprüft.

Die Staatsanwaltschaft Essen hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

Die im eigenen Hause nachprüfbaren konkreten Hinweise konnten geklärt werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Fälle keinen Einfluss auf das Wahlergebnis / die Sitzverteilung hatten.

Auf Grund des noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrens kann die amtliche Vorprüfung der Integrationsratswahl durch den Wahlprüfungsausschuss noch nicht abgeschlossen werden. Nach Verfahrensabschluss ist daher eine erneute Befassung durch den Wahlprüfungsausschuss erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

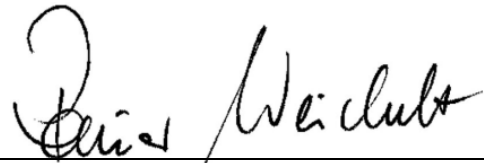
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

1. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck am 25. Mai 2014 wird gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
  
2. Die Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 25. Mai 2014 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Der Wahlleiter



---

Rainer Weichert

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: